

C S M C	Chambre Suisse de Médiation Commerciale
S K W M	Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation
C S M C	Camera Svizzera per la Mediazione Commerciale
S C C M	Swiss Chamber of Commercial Mediation

Verhaltensregeln für die Mediatoren und den Mediationsvorgang

(publiziert auf www.skwm.ch unter „Neumitglieder & Interessierte“)

Für die von der SKWM akkreditierten Mediatorinnen und Mediatoren

Der SKWM-Mediator wird stets eine Haltung einnehmen, welche vermeidet, der Mediation oder der SKWM Schaden zuzufügen. In seiner Funktion oder unter der Bezeichnung als Mediator wird er alles unternehmen, um die Mediation als Konfliktlösungsvorgang oder die SKWM als einer Institution, welche die in der Wirtschaftsmediation tätigen Personen vertritt, mit seinem Verhalten nicht zu schädigen.

Die vorliegenden Regeln gelten für alle von der SKWM akkreditierten Mediatoren, wenn sie Wirtschaftsmediation ausüben, sowie für alle anderen Mediatoren, wenn sie eine Mediation nach den Regeln der SKWM durchführen.

I. Pflichten für die Annahme eines Mediationsmandates

1. Der Mediator verzichtet darauf, Parteien, die in einem Streitfall liegen, direkt oder indirekt zu kontaktieren, um sich für ein Mandat zu bewerben.
2. Ab der ersten Kontaktaufnahme im Hinblick auf seine Ernennung als Mediator und während der ganzen Mediation nimmt der Mediator den Parteien gegenüber eine Haltung ein, die seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität wahrt. Die Unabhängigkeit des Mediators bedeutet namentlich, dass der Mediator weder ein direktes oder indirektes Interesse am Streitfall hat, noch eine Beziehung zu einer der Parteien oder deren Vertreter hat oder zu einer anderen Person oder Institution, deren Art oder Intensität Grund wären, an seiner Unparteilichkeit zu zweifeln.

Ebenfalls zur Unabhängigkeit gehört das Recht des Mediators, sein Mandat jederzeit abzubrechen, wenn er überzeugt ist, dass die Mediation zu keinem Ergebnis führen kann oder wenn eine Partei ein Verhalten zeigt, welches er als mit der Mediation als unvereinbar beurteilt.

Die Pflicht der Unparteilichkeit bedeutet namentlich, dass der Mediator weder eine Partei noch deren Standpunkt bevorzugt.

Die Neutralität bedeutet, dass der Mediator sich nicht für eine bestimmte Lösung ausspricht, sofern nicht alle Parteien damit einverstanden sind. Sie bedeutet überdies, dass es für den Mediator gleichgültig ist, ob die Parteien sich über das Ende der Mediation einigen oder nicht.

3. Wenn der Mediator aufgrund eines Mandats wirkt, das ihm nicht von allen Konfliktparteien übertragen worden ist, sei es weil es von einer der Konfliktparteien oder aber von einer Drittperson (nachstehend "der Auftraggeber" genannt) erlassen worden ist, insbesondere, wenn im Streitfall Personen einander gegenüberstehen, die vom Mandanten abhängig

C S M C	Chambre Suisse de Médiation Commerciale
S K W M	Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation
C S M C	Camera Svizzera per la Mediazione Commerciale
S C C M	Swiss Chamber of Commercial Mediation

sind, so wie ein Angestellter oder Untergebener (wie in der Unternehmensmediation und der Verwaltungsmediation), so weist der Mediator den Auftraggeber auf die Grundsätze seiner Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität hin. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mediator den Auftraggeber nur im Einverständnis aller an der Mediation teilnehmenden Personen über den Inhalt und das Resultat des Mediationsvorgangs informiert.

4. Wenn eine der Parteien an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Neutralität des Mediators zweifelt, muss dieser den Gründen für diese Vermutung nachgehen und klären, ob diese fortbestehen. Er kann insbesondere die Partei, welche die Zweifel geäussert hat, bitten, die Gründe schriftlich darzulegen und zu bestätigen, ob er als Mediator von seiner Funktion zurücktreten soll. Sofern ei-ne Partei ihre Zweifel betreffend der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit oder der Neutralität des Mediators aufrecht hält, muss der Mediator von seiner Funktion zurücktreten.
5. Um seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu bewahren, hat der Mediator, der mit den Parteien getrennte Vorbereitungsgespräche führt, diese auf das zu beschränken, was für die Vorbereitung der Mediation nötig ist.

Der Mediator informiert jede Partei über die Vorbereitungsgespräche mit einer anderen. Im Idealfall führt der Mediator mit jeder Partei gleichartige Gespräche.

6. Nach dem Ende der Mediation wird der Mediator in der Streitsache weder als Vertreter oder Berater einer Partei handeln, noch als Richter, Schiedsrichter oder in einer ähnlichen Funktion, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich wünschen.

Die Vereinbarung über das Mediationsverfahren kann nur dann die Möglichkeit vorsehen, dass der Mediator bei Scheitern der Mediation als Schiedsrichter handelt, sofern in der Mediation keine getrennte Anhörung der Parteien ("caucus") stattfindet.

Sofern nicht ursprünglich vereinbart ist, dass der Mediator im Fall der Nicht-Einigung in der Mediation als Schiedsrichter entscheidet, übernimmt der Mediator diese Funktion ausschliesslich unter den folgenden kumulativen Bedingungen:

- a.) Ausdrücklicher Wunsch aller Parteien.
- b.) Der Mediator informiert die Parteien über die Folgen eines solchen Entscheids auf das Mediationsverfahren.
- c.) Um die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität zu wahren, übernimmt der Mediator eine solchen Auftrag nur, wenn der so erzielte Entscheid es erlaubt, über die Streitsache zu verfügen und dem Streit ein Ende setzt.
- d.) Die Parteien müssen ausdrücklich damit einverstanden sein, dass sich der Mediator in seiner Funktion als Schiedsrichter auf alle Fakten stützen kann, die während der Mediation zu seiner Kenntnis gelangt sind, auch wenn diese vertraulich waren. Er gibt den Parteien die Möglichkeit, sich zu diesen Fakten zu äussern.

II. Verfahrenspflichten

7. Zu Beginn des Verfahrens und im Hinblick auf die erste Besprechung mit den Parteien bereitet der Mediator eine Vereinbarung vor. In diesem wird insbesondere das gewählte Vorgehen und das Verfahren festgelegt und zudem, ob allenfalls schriftliche Eingaben oder Dokumenten eingereicht werden sollen, ob die getrennte Anhörung der Parteien vorgesehen ist, die Pflicht zur Verschwiegenheit der Parteien und des Mediators, sowie das Honorar des Mediators.

C S M C	Chambre Suisse de Médiation Commerciale
S K W M	Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation
C S M C	Camera Svizzera per la Mediazione Commerciale
S C C M	Swiss Chamber of Commercial Mediation

Der Mediator erinnert die Parteien an die Grundsätze des Verfahrens und insbesondere auf die Rolle des Mediators, darauf, dass der Vorgang vor allem vom guten Willen und vom Einsatz der Parteien abhängt, und dass es den Parteien überlassen ist, die Mediation jederzeit abzubrechen. Der Mediator erklärt ebenfalls, wie die eventuelle getrennte Anhörung der Parteien abläuft.

8. Der Mediator verpflichtet sich, die Tatsache, dass eine Mediation durchgeführt wird, sowie dessen Inhalt und Verfahren absolut vertraulich zu behandeln. Der Mediator verzichtet darauf, als Zeuge in Bezug auf eine durchgeführte Mediation auszusagen. Die Schweigepflicht des Mediators gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der Mediator von einer Partei betreffend seiner Ernennung kontaktiert wird und gilt auch dann, wenn er seine Tätigkeit nicht aufnimmt.
9. Eine erfolgreiche Mediation führt zu einer freiwilligen Einigung der Parteien, nach einem Verfahren, an dem sie aktiv teilgenommen haben.

Wenn der Mediator von einer der Parteien oder von allen Parteien aufgefordert wird, seine Meinung zur Situation bekannt zu geben oder eine Lösung vorzuschlagen, weist der Mediator die Parteien auf die Folgen, welche eine derartige Meinungsäußerung oder ein Lösungsvorschlag auf das Mediationsverfahren und deren Grundsätze haben könnte. Der Mediator darf sich in dieser Art nur äussern, wenn er das ausdrückliche Einverständnis beider Parteien darüber hat und mit den Parteien Ziel und Fortsetzung der Mediation danach definiert hat.

10. Der Mediator ist nicht verpflichtet, von sich aus die Gesetzmässigkeit der Einigung zwischen den Parteien zu prüfen. Stellt er fest, dass ein Teil oder die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien widerrechtlich ist, informiert er die Parteien. Wenn die Vereinbarung, zu der die Parteien gelangen, aus Sicht des Mediators unsittlich ist oder seinen moralischen Überzeugungen als Mediator widersprechen, kann der Mediator vom Mandant zurücktreten und sein Mandat mit sofortiger Wirkung beenden.
11. Wenn die Parteien zu einer Einigung betreffend der Streitsache gelangen, welche die Mediation beendet, überzeugt sich der Mediator, dass die Vereinbarung den wirklichen Willen der Parteien wiedergibt. Er gibt Ihnen die Möglichkeit, dessen Rechtmässigkeit durch ihren juristischen Berater zu überprüfen.

III. Regeln betreffend die Entschädigung des Mediators

12. Das Honorar des Mediators wird durch die Parteien und den Mediator festgelegt. Grundsätzlich wird ein Stundenansatz festgelegt, auf Vorschlag des Mediators. Vor Beginn des Mediationsverfahrens überprüft der Mediator, dass die Grundsätze der Entschädigung dargelegt wurden und von den Parteien akzeptiert wurden.

Die Grundsätze werden in der Regel in der Mediationsvereinbarung oder im schriftlichen Auftrag - welcher der Mediator den Parteien vorlegt - zusammengefasst. Die Entschädigung des Mediators haben transparent und verhältnismässig zu sein. Die Honorare sollen der Schwierigkeit des Falles, seiner Bedeutung (Betrag oder Einsatz) und seines Ergebnisses entsprechen.

13. Unter Vorbehalt einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien, wird das Honorar des Mediators von den Parteien zu gleichen Teilen bezahlt.

C S M C **Chambre Suisse de Médiation Commerciale**
S K W M **Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation**
C S M C **Camera Svizzera per la Mediazione Commerciale**
S C C M **Swiss Chamber of Commercial Mediation**

14. Der Mediator sieht unter allen Umständen davon ab, Dritte zu entlohnen oder ihnen in Bezug auf Mediationsmandat eine Natural- oder Barvergütung zukommen zu lassen. Es ist strikt verboten, die Dienste eines Vermittlers gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

IV. Ethik der Vorstandsmitglieder der SKWM

Die Vorstandsmitglieder der SKWM oder ihrer Sektionen verzichten darauf, innerhalb der Organe der SKWM oder ihrer Sektionen ihre Funktion dazu zu benützen, Fragen, Aufgaben, Sachverhalte und Aktionen zu behandeln, die sich nicht auf die Mediation beziehen.